

NACHRICHTENBLATT

des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein



C 5088 A

***Ausgabe Nr. 5/2010
– Schule –***

Kiel, den 31. Mai 2010

ISSN 0945-2923

Inhalt

Schule

Schulverwaltung

- 143 Namensgebung
- 143 Stundentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 145 Anforderungen an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen
- 147 Stellenausschreibungen

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 0945-2923**

**Ausgabe Nr. 5
– Schule –**

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16–22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
Fax: 0431 988-5815
E-Mail: Ruth.Karow@mbk.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,– Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

3,50 Euro zuzüglich Versandkosten

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 27. April 2010 – III 32 und III 313

Die Integrierte Gesamtschule Geesthacht trägt ab dem 1. August 2010 unter gleichzeitigem Wechsel zur Schulart Gemeinschaftsschule den Namen und die Bezeichnung:

Alfred-Nobel-Schule

Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe der Stadt Geesthacht in Geesthacht

Die Ludwig-Meyn-Schule in Uetersen trägt ab dem 1. April 2010 den Namen und die Bezeichnung:

Ludwig-Meyn-Gymnasium

Gymnasium der Stadt Uetersen in Uetersen

Studentafel der Fachklassen für den Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin

Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 14. April 2010 – III 413 – 3023.253.0

Aufgrund des § 126 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung und Kultur, dass in den Fachklassen für den Ausbildungsberuf Fotograf/Fotografin ab 1. August 2009 die nachstehende Studentafel anzuwenden ist.

Gleichzeitig wird die bisherige Studentafel für diesen Ausbildungsberuf aufgehoben. Für Auszubildende, die vor dem 1. August 2009 die Ausbildung zum Fotografen/zur Fotografin begonnen haben, gilt die bisherige Studentafel bis zum Ende der Ausbildung weiter, es sei denn, dass vertraglich die Anwendung der neuen Ausbildungsordnung vereinbart worden ist.

Anl

A 1 Berufsschule - Fachklassen für Auszubildende
A 1.7 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Studentafel	A 1.7
Berufsbildende Schulen	1.8.2009

Ausbildungsberuf**Fotograf/
Fotografin (Hw)**

	Unterrichtsstunden bezogen auf die 3-jährige Berufsausbildung
<u>Berufsbezogene Lernbereiche</u>	
Anwendung fotografischer Prozesse	340
Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse	280
Ausführung fotografischer Aufträge	260
Wahlpflichtbereich	80
<u>Berufsübergreifender Lernbereich</u>	
Wirtschaft/Politik	240
Kommunikation	80
Englisch ¹⁾	80
Sport/Gesundheitsförderung	80
Religionsgespräch	2)
	1.440

¹⁾ Mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsicht kann statt Englisch regional auch eine andere Fremdsprache (z.B. Dänisch) unterrichtet werden.

²⁾ Nach den Bestimmungen der Rahmenstudentafel

Anlage zur Stundentafel und zum Zeugnis

Fotograf/Fotografin						
Lernfeldzuordnung						
Lernbereich	Anwendung fotografischer Prozesse	Ausbildungsjahr				
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
3	Aufnahmesysteme und Licht handhaben	80				
4	Bilder bearbeiten und ausgeben	60				
6	Licht setzen		60			
7	Kamerasysteme motivabhängig einsetzen		60			
13	Ein fotografisches Projekt realisieren			80		
Summe Stunden		140	120	80		

Darstellung und Analyse fotografischer Prozesse						
Lernbereich	Ausbildungsjahr					
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
5	Aufnahmeentwürfe erstellen und umsetzen	60				
9	Konzeptionen erstellen, umsetzen und präsentieren		80			
10	Bilder bewerten und eine persönliche Bildsprache entwickeln			60		
12	Bildorientierte Medienprodukte erstellen			80		
Summe Stunden		60	80	140		

Ausführung fotografischer Aufträge						
Lernbereich	Ausbildungsjahr					
Lernfeld Nr.	Bezeichnung des Lernfeldes	1. Jahr Stunden	2. Jahr Stunden	3. Jahr Stunden		
1	Betriebe im Branchenumfeld präsentieren	40				
2	Bildideen entwickeln und umsetzen	80				
8	Bilder auftragsbezogen erstellen, aufbereiten und ausgeben		80			
11	Bilddaten farbverbündlich aufbereiten und ausgeben			60		
Summe Stunden		120	80	60		
Stunden insgesamt		320	280	280		

Anforderungen an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 11. Mai 2010 – III 141

I. Ausgangslage

Jede Videoüberwachung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Verfassungsrechtlich greift die Erhebung personenbezogener Bilddaten in das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) der/des Betroffenen ein. Unmittelbar betroffen ist insbesondere zudem das Recht der/des Einzelnen am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz). Gleiches gilt für den Einsatz von Kameraattrappen (so genannte Dummy-Kameras). Findet insoweit zwar tatsächlich keine Videoüberwachung statt, so beeinflusst eine Vortäuschung dessen jedoch in derselben Weise und Intensität die Verhaltensweise der Betroffenen. Für die Betroffenen ist es nämlich in aller Regel nicht erkennbar, ob es sich um eine funktionsfähige Kamera oder um eine Attrappe handelt. Eine tatsächliche oder auch nur vorgetäuschte Videoüberwachung kann mithin nur rechtmäßig sein, wenn sie auf einer entsprechend bestimmten Rechtsgrundlage erfolgt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Eine Rechtsgrundlage für die Videobeobachtung bzw. -aufzeichnung an und/oder in öffentlichen Schulen sehen die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein nicht vor. Allerdings dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) öffentliche Stellen mit optisch elektronischen Einrichtungen öffentlich zugängliche Räume beobachten (Videoüberwachung), soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Wahrnehmung eines Hausrechts erforderlich ist und schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen. Diese Vorschrift findet während und außerhalb des Schulbetriebes für diejenigen Bereiche des Schulgeländes und des Schulgebäudes Anwendung, die frei oder nach für jedermann erfüllbaren Voraussetzungen betreten werden können. Während des Schulbetriebes sind dies in der Regel allerdings nur der Eingangsbereich der Schule sowie die entsprechende Zuwegung mitsamt den Stellflächen für PKW oder Fahrräder; nicht hingegen der Schulhof und schon gar nicht das Lehrerzimmer sowie die für den Unterrichts- und sonstigen Schulbetrieb durch Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie ggf. durch Eltern genutzten Räumlichkeiten. Diese Schulbereiche sind nämlich während des Schulbetriebes nach ihrem Zweck bzw. ihrer Widmung nur von einem bestimmten Personenkreis zu betreten, der eine spezifische Bindung (z. B. Schul- oder Dienstverhältnis) zur Schule hat; wie es bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, Trägerpersonal und auch Eltern der Fall ist. Ungeachtet dessen ist eine Videoüberwachung während des Schulbetriebes in den genannten nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Schule auch schon deshalb unzulässig, da hierdurch die Persönlichkeitsrechte insbesondere der Schülerinnen und

Schüler sowie der Lehrkräfte unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind rechtlich zum Aufsuchen der und zum Aufenthalt in der Schule verpflichtet. Ferner ist der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu berücksichtigen. Mit diesem ist es im Allgemeinen nicht zu vereinbaren, wenn die Schülerinnen und Schüler in den genannten Bereichen der Schule durch Videokameras beobachtet werden oder sich entsprechend beobachtet fühlen müssen. Mithin ist eine Videoüberwachung an Schulen jedenfalls während des Schulbetriebes im Schulgebäude und auch auf dem Schulhof unzulässig.

II. Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

§ 20 Abs. 1 LDSG erlaubt eine Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume, wenn diese zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und schutzwürdige Belange Betroffener nicht überwiegen. Die Maßnahme muss also nicht nur erforderlich, sondern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen auch angemessen sein.

Die Überwachung von Teilen des Schulgrundstücks als im Einzelfall öffentlich zugänglicher Raum (während des Schulbetriebs nur: Eingangsbereich (auch Nebeneingänge) mitsamt Zuwegung und PKW/Fahrrad-Stellflächen sowie nicht für den Schulbetrieb genutzte Bereiche; siehe Ziffer I.) ist unter folgenden Bedingungen als erforderlich und angemessen zu beurteilen:

1. Es kommt wiederholt und in kurzen Abständen zu Beschädigungen oder Eigentumsdelikten. Gelegentliche geringfügige Beschädigungen, Vermüllung o. Ä. können eine Videoüberwachungsmaßnahme nicht rechtfertigen.
2. Andere Maßnahmen, wie z. B. verbesserte Beleuchtung, verstärkte Streifenaktivität der Polizei etc. erweisen sich als wirkungslos.
3. Die Täter sind nur in den seltensten Fällen durch die Polizei zu ermitteln.

Die Erforderlichkeit und Angemessenheit müssen durch die Stelle, die die Videoüberwachungsmaßnahme umsetzen will, schriftlich begründet und entsprechend dokumentiert werden. Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme müssen dauerhaft vorliegen. Entfallen die Erforderlichkeit und/oder die Angemessenheit, ist die Videoüberwachung unverzüglich einzustellen und gleichzeitig eine Weiterwirkung der vorhandenen Kameras als „Attrappen“ zu verhindern.

Wird die Videoüberwachung für erforderlich und angemessen erachtet, sind folgende Bedingungen zu beachten:

1. Soll außerhalb des Schulbetriebs eine Videoüberwachung auch von weiteren Teilen des Schulgrundstücks – insbesondere: Schulhof – erfolgen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Schülerinnen und Schüler während des Schulbetriebs nicht durch vorhandene, jedoch nicht aktivierte Kameras beobachtet fühlen.
2. Die Installation sowie Inbetriebnahme einer Videoanlage in Verantwortlichkeit der Schule selbst (siehe hierzu Ziffer III.) unterliegt der örtli-

chen Mitbestimmung. Liegt die Verantwortlichkeit beim Schulträger, beteiligt dieser den örtlichen Personalrat an der Schule über die Schulleitung gemäß der mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben.

3. Wird die Schule nach der regulären Unterrichtszeit durch andere Gruppen oder Einrichtungen (z. B. Volkshochschulen) genutzt, sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.
4. Auf die Videoüberwachungsmaßnahme ist durch ausreichend große Hinweisschilder hinzuweisen (vergleiche § 20 Abs. 2 LDSG). Auf den Hinweisschildern ist die für die Maßnahme verantwortliche Stelle zu benennen.
5. Findet eine Bildaufzeichnung statt, sollte die Speicherfrist von sieben Tagen aufgrund des übergeordneten Grundsatzes der Datenvermeidung und Datensparsamkeit (§ 4 Abs. 1 LDSG) möglichst unterschritten werden.
6. Die Videoüberwachungsanlage ist sinngemäß in Anwendung der Landesverordnung über die Sicherheit und Ordnungsmäßigkeit automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzverordnung – DSGVO) zu dokumentieren.
7. Es sind organisatorische Maßnahmen in schriftlicher Form zu treffen, die folgende Regelungen beinhalten:
 - Zugang zum Gerät (ist der Schulträger für die Maßnahme verantwortlich, darf das Aufzeichnungsgerät zwar in der Schule untergebracht werden, der Zugang von Schulpersonal muss jedoch ausgeschlossen sein),
 - Festlegung, wer bei Schadensvorkommnissen berechtigten Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben darf,
 - Festlegung, wie mit Aufzeichnungen umzugehen ist, die Schadensvorkommnisse dokumentieren (es empfiehlt sich eine Absprache mit der Polizei),
 - Festlegung der Speicherfrist (es empfiehlt sich, die Speicherdauer bzw. die Löschung zu automatisieren).

In Rahmen des für das Schulleben wesentlichen gemeinsamen Wirkens von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern sollte der Schulkonferenz vor Einrichtung einer Videoüberwachung an der Schule die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

III. Verantwortlichkeit für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

Bevor eine Videoüberwachungsmaßnahme an einer Schule eingeführt wird, ist zu klären, ob der Schulträger oder die Schule selbst für die Videoüberwachung verantwortlich sein soll.

Unter Beachtung der Ausführungen zu Ziffer I. und II. wird in aller Regel der Schulträger für die Videoüberwachung an seiner Schule verantwortlich sein. Gemäß § 33 Abs. 4 Schulgesetz übt die Schulleiterin oder der Schulleiter nur im Rahmen des Schulbetriebes für den Schulträger das Hausrecht aus. Kommt ausnahmsweise eine Videoüberwachung während des Schulbetriebes (z. B. an einem Fahrradunterstand) in Betracht, kann allerdings auch die Schule, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, für den Betrieb der Videoanlage und die damit verbundene Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich sein.

Ist zwischen Schulträger und Schule die Verantwortlichkeit für die Videoüberwachung abgestimmt worden, steht damit auch die Daten verarbeitende Stelle im Sinne von § 2 Abs. 3 LDSG fest. Eine Teilung bzw. eine gemeinsame Wahrnehmung der Verantwortlichkeit ist nicht zulässig.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gesamtschule					
1.1 Integrierte Gesamtschule Thesdorf *)	Pinneberg	Erzieherin/ Erzieher für Integrationsaufgaben**)	8 TV-L	Aufgabenübertragung zum 1. Juli 2010.	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Die Schule ist eine vierzügige Integrierte Gesamtschule mit Oberstufe und gebundenem Ganztagsbetrieb.

**) An der Integrierten Gesamtschule Thesdorf ist die Stelle einer Erzieherin/eines Erziehers im Umfang einer halben Stelle zu besetzen.
Das Aufgabengebiet umfasst die Sicherung der Betreuung von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gebundenen Ganztagsbetrieb sowie die Bereitstellung alternativer bzw. ergänzender/begleitender Angebote zum Unterricht und im Freizeitbereich.

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschule				
1.1 Auenwaldschule Grundschule Böklund Stolker Straße 4 24860 Böklund	Schulleiter/in A 13 177	1. August 2010	– zwei- bis dreizügige Grundschule – zum Einzugsgebiet gehören Böklund, Klappholz, Stolk, Idstedt, Süderfahrenstedt, Struxdorf und Uelsby – in einem Schulgebäude mit der Regionalschule – gemeinsames Lehrerzimmer für beide Kollegien und gemeinsames Sekretariat für beide Schulen – Großsporthalle, Sportplatz (Kampfbahn Typ C) – Grundschulküche, Kunst-raum, Bücherei, Musikraum – vernetzter PC-Raum mit 22 Arbeitsplätzen – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum und umfangreiche Integrationsmaßnahmen – vielseitiges Schulleben mit Klassenfahrten, Schulfesten, Sportwettkämpfen, Theaterbesuch – zusätzliche Unterrichtsangebote, z.B. Schwimmen, Schulwaldarbeit, gesunde Ernährung, Flötenspiel, Chor) und unterschiedliche AG-Angebote – engagierte Elternarbeit – umfassende Betreuung der Kinder durch eine zusätzliche Betreuungskraft vor und nach dem Unterricht – Offene Ganztagschule mit einem Angebot an drei Tagen bis 16.00 Uhr Das Kollegium wünscht sich eine innovative und engagierte Schulleitung, die zusammen mit dem Kollegium eine schulische Weiterentwicklung auf den Weg bringt.	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.2 Grundschule Am Aalfang Ahrensfelder Weg 43 22926 Ahrensburg	Schulleiter/in A 13 Z 255	1. August 2010	– dreizügige Verlässliche Grundschule – kooperatives und engagiertes Kollegium – Hortbetreuung über die AWO auf dem Schulgelände – intensive Zusammenarbeit mit einsatzfreudigen Eltern – vielfältiges, aktives Schulleben durch Projekte, Schulveranstaltungen und Theateraufführungen – gute sächliche Ausstattung – Turnhalle, Sportplatz, Musikraum, Schülerbücherei, Werkraum – PC-Raum mit Internetzugang und Beamer – aktiver engagierter Schulleiter und Elternbeirat – aufgeschlossener und kooperativer Schulträger – außerschulische Lernorte in näherer Umgebung – freiwillige Nachmittagsangebote in Kooperation mit den Volkshochschulen in Planung – AG-Angebote im musisch-künstlerischen, sprachlichen und sportlichen Bereich – Kooperation mit Sportvereinen	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
1.3 Grundschule Husby Schulstraße 18 24975 Husby	Rektor/in A 13 188	1. August 2010	– zweizügige Grundschule – Betreute Grundschule von 7.00 bis 14.00 Uhr, besonders in das Schulleben einbezogen – sehr engagiertes Kollegium – sehr konstruktive Elternarbeit – enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Kitas, dem Förderzentrum und den sich im Haus befindenden Lerngruppen der Gemeinschaftsschule – Ausbildungsschule in Kooperation mit der Gemeinschaftsschule – Zusammenarbeit mit der Universität Flensburg durch Praktika – umfangreiches Schulleben im Verbund mit allen Vereinen und Verbänden und der Kirche des Ortes – sehr gute räumliche Ausstattung: Differenzierungsräume, Kunstraum, Musikraum, Technikraum, Computerraum mit Internetanschluss, Küche, mehrere Sporthallen, Aula, Schulhöfe mit reichhaltigem Spielangebot – aufgeschlossener Schulträger	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Grund- und Hauptschule				
2.1 Julianka-Schule Julianka 14 25524 Heiligenstedten	Schulleiter/in A 13 Z 264 (davon 218 Grundschüler)	1. August 2010	– zweizügige Grundschule mit drei Klassen im auslaufenden Hauptschulteil – kooperatives und innovativ engagiertes Kollegium, eine Sozialpädagogin – gute Ausstattung – mehrere PC-Arbeitsplätze sowie ein Computerraum – vielfältiges Schulleben unter aktiver Einbeziehung der Eltern – Ausbildungsschule – Integrationsklassen – Förderverein – Betreuungsverein für die Schüler/innen bis 16.00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung – Schulpartnerschaft/Tansania – Teilnahme am Projekt „Lesen macht stark“ – intensive begleitete Berufsorientierung und -vorbereitung ab Jahrgangsstufe 7	Schulamt des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
3. Regionalschule				
3.1 Eichenbachschule Grund- und Regionalschule Hauptstraße 34 24852 Eggebek	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule und Realschule bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 14 357	1. August 2010	– zwei- bis dreizügige Regionalschule – zweizügige Grundschule – auslaufende Hauptschule – Schule im ländlichen Bereich (hoher Anteil an Fahrschüler/innen) – Offene Ganztagschule mit Mensa und Hausaufgabenbetreuung – pädagogische Insel – kooperatives und engagiertes Kollegium – engagierter und unterstützungsbereiter Schulträger – aktive Elternschaft – Schulförderverein – Erziehungs- und Betreuungskräfte zur pädagogischen Unterstützung – Ausbildungsschule – verlässliche Zusammenarbeit mit Kitas, Förderzentrum, Sportvereinen, Kirche, HGV, ortsansässigen Unternehmen – vielfältige sportliche Aktivitäten und Wettbewerbe	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gemeinschaftsschule				
4.1 Grund- und Gemeinschaftsschule Geesthacht Dösselbuschberg 40 21502 Geesthacht	Schulleiter/in Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen A 14 Z oder A 15 oder A 16 1.083	1. August 2010	– auf dem Weg zur gebundenen Ganztagschule ab der Jahrgangsstufe 5 beginnend mit dem Schuljahr 2010/11 – beginnend mit dem Schuljahr 2010/11: Grund- und Gemeinschaftsschule mit – drei- bis vierzügiger Verlässlichen Grundschule (340 Schüler/innen) – zweizügiger Auslaufphase der Hauptschule (130 Schüler/innen) – vierzügiger Auslaufphase der Realschule (480 Schüler/innen) – Ausbildungsschule – Betreute Grundschule von 8.00 bis 15.00 Uhr – flexible Eingangsphase – flexible Übergangsphase – Zukunftsschule – bilingualer Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 und 8 – mehrere technisch moderne Computerräume mit je 15 Arbeitsplätzen – großer Schulcampus (etwa sieben Hektar) mit Sportanlagen und weitläufigen abwechslungsreichen Schulhöfen – moderne, großzügige Schulmensa – elterngelieferte Schulcafeteria – großzügig ausgestattete Fachräume der Bereiche Naturwissenschaften und der technischen Fächer – umfangreiche Schülerbüchereien – ausgebildete Streitschlichter – schuleigenes Förderprogramm „Schüler helfen Schülern“ – Bewegungsstunde im Rahmen des Projekts „Gesunde Schule“ in Jahrgangsstufe 5 – vielfältiges Schulleben – intensive Berufsvorbereitung – engagiertes Kollegium	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4.2 Hans-Brüggemann-Schule Gemeinschaftsschule mit Förderzentrum Schulstraße 6-8 24582 Bordesholm	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen A 13 Z oder A 14 Z oder A 15 600	1. August 2010	– 600 Schüler/innen, 50 Lehrkräfte – vier Klassen der Gemeinschaftsschule in Jahrgangsstufe 5 – fünf Klassen der Gemeinschaftsschule in Jahrgangsstufe 6 – je drei Klassen der Realschule in den Jahrgangsstufen 7, 8, 9 und 10 – je zwei Klassen der Hauptschule in den Jahrgangsstufen 7, 8 und 9 – zwei Förderschulklassen – 90 % der Förderschüler/innen werden integrativ beschult – vielfältige Aktivitäten besonders in den Bereichen Sport und Musik – Ausbildungsschule – Schulpartnerschaft mit Frankreich und Lettland Die Gemeinschaftsschule Bordesholm führt zu allen Schulabschlüssen. Die jetzigen Schülerzahlen lassen erwarten, dass in sechs Jahren eine gymnasiale Oberstufe gebildet werden kann. Die Gemeinschaftsschule ist als Offene Ganztagsschule genehmigt. Die Schule verfügt über eine Sozialpädagogin, die mit einer ½ Stelle für die Offene Ganztagsschule und mit einer ½ Stelle für Schulsozialarbeit eingesetzt ist.	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
4.3 Gemeinschaftsschule am Brook Iltisstraße 82 24143 Kiel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen A 13 oder A 14 oder A 15 355	1. August 2010	– überwiegend dreizügige Gemeinschaftsschule – Offene Ganztagsschule – Ausbildungsschule – großzügiges Außengelände, Sporthalle, Sportplatz – gute Zusammenarbeit mit den Stadtteilgremien – gut ausgebautes Fördermodell im Fach Deutsch – intensive Berufsorientierung, wechselnde Schulveranstaltungen – zwei vernetzte, gut ausgebaute Computerräume	Schulamt Kiel Andreas-Gayk-Straße 31 24103 Kiel

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
5. Gesamtschule				
5.1 Fridtjof-Nansen-Schule Integrierte Gesamtschule der Stadt Flensburg mit gymnasialer Oberstufe Elbestraße 20 24943 Flensburg – 2. Ausschreibung –	Schulleiter/ Schulleiterin Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16 etwa 740 Schüler/innen davon etwa 180 in der Oberstufe (Sekundarstufe II)	1. August 2010	– engagiertes Kollegium – gebundene Ganztagschule – Schwerpunkte: – ganztägige Erziehung – selbstständiges Lernen – projektorientiertes Lernen, auch in der Sekundarstufe II – Theaterprojekte, vor allem in Jahrgangsstufe 8 – umfassende Berufsorientierung – fächerverbindendes Unterrichten – teamorientierte Leitungsstruktur	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 32 Postfach 7124 24171 Kiel
6. Förderzentrum				
6.1 Steinburg-Schule Einhardstraße 39 25524 Itzehoe – 2. Ausschreibung –	Schulleiter/in A 15 155 Schüler/innen 7 Schüler/innen integrativ 3 Schüler/innen erhalten zurzeit Sonderunterricht	1. August 2010	– Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung – zurzeit 18 Klassen, davon drei Familienklassen – drei Klassen in der Außenstelle im Stadtzentrum – sukzessive Anpassung der Klassen- und Funktionsräume an die besonderen Bedürfnisse von Schülerinnen und Schülern (ca. 15%) mit dem zusätzlichen Förderschwerpunkt Sehen – etwa 30% der Schülerinnen und Schüler mit dem weiteren Förderschwerpunkt Körperlich-Motorische Entwicklung – Kooperation mit den Kindertagesstätten, Regelschulen und Förderzentren im Einzugsbereich – Kooperation mit dem RBZ und der WFbM – Kooperation mit dem Landesförderzentrum Sehen, Schleswig – Kooperation mit dem Landesförderzentrum Hören, Schleswig – unterstützte Kommunikation – eine Schulpartnerschaft mit einem Förderzentrum Geistige Entwicklung in Demmin (Mecklenburg-Vorpommern)	Schulamt des Kreises Steinburg Postfach 1632 25506 Itzehoe



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			– Ausbildungsschule – regelmäßiger Schwimmunterricht im schuleigenen Bad – Einsatz von Interaktiven Whiteboards, Vernetzung der Schule – Offene Ganztagschule – Projekt- und Sporttage, Schulfeste, Wanderfahrten als fester Bestandteil des Schullebens – regelmäßige Teilnahme an regionalen und überregionalen Sportveranstaltungen (z.B. Special Olympics) – aktive Schülervertretung – Unterrichtsprojekte Schülerbücherei, Rolli-Tanz-Gruppe, Arbeitsgemeinschaften – an vier Tagen Frühstück und Mittagessen, freitags Brunch – Schülerbeförderung durch JUH – etwa 10% der Schülerinnen und Schüler kommen selbstständig zur Schule – zwei schuleigene Busse	
7. Gymnasium				
7.1 Theodor-Mommsen-Schule Bad Oldesloe	Oberstudien- direktorin/ Oberstudien- direktor	1. August 2010	Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann im Referat III 312 des MBK angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schles- wig-Holstein Postfach 7124 24171 Kiel
– 2. Ausschreibung –	A 16			

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ (NBl. 6/1997 vom 23. April 1997 Seite 238) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Darstellung des beruflichen Werdeganges) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schülern angefordert werden.

Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs und Lichtbild innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen.

Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bei der Besetzung von Schulleiterstellen dürfen Bewerberinnen und Bewerber der betroffenen Schule gemäß § 39 Absatz 2 Satz 3 Schulgesetz (SchulG) nur berücksichtigt werden, wenn besondere Gründe dafür vorliegen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein.

Im Rahmen einer Unterrichtung gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) werden die Schulleiterwahlvorschläge mit dem Hauptpersonalrat (Lehrer) erörtert, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt.

Bei der Besetzung von Stellen in der Schulleitung findet gemäß § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. eine Mitbestimmung nur auf Antrag des Bewerbers/der Bewerberin statt. Auf dieses Antragsrecht wird hiermit hingewiesen.

Im Falle einer Beteiligung des Personalrats richtet sich die Einsichtnahme in Bewerbungsunterlagen nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H. Über das Ergebnis einer dienstlichen Beurteilung hinaus erhält der Personalrat im Beteiligungsfall nur mit Einwilligung des Bewerbers/der Bewerberin Einsicht in die gesamte Beurteilung. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung beziehungsweise eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt.

Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG).

Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich ist die Erprobungszeit gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG auf ein Jahr festgesetzt.

Die Aufgabenübertragung bei den Konrektoren- und Koordinatorenstellen für Grund-, Haupt-, Real-, Regional- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.

Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH werden jeweils freitags (wöchentlich) im Internet veröffentlicht unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Universität Flensburg

An der Universität Flensburg ist am Berufsbildungsinstitut Arbeit und Technik (biat) zum nächstmöglichen Termin eine halbe Planstelle einer

Abgeordneten Lehrkraft (BesGr. A 14/13)

zu besetzen.

In Flensburg kommen im Schuldienst stehende Lehrerinnen und Lehrer der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik/Informatik, die die zweite Staatsprüfung der Laufbahn für Studienrätinnen und Studienräte an Beruflichen Schulen abgelegt haben und über entsprechende Berufserfahrungen verfügen. Die Tätigkeit an der Universität soll sich vor allem auf den berufsübergreifenden Wandel und die Entwicklungen in der elektro- und informationstechnischen Berufsbildung beziehen.

Erwartet wird, dass die Bewerberinnen und Bewerber ein besonderes Interesse an der Auseinandersetzung mit berufswissenschaftlichen Fragen haben. Es besteht die Möglichkeit, sich weiter zu qualifizieren (Promotion).

Zu den Hauptaufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers gehören:

- Mitwirkung in der Lehre im Studiengang „Master of Vocational Education / Lehramt an beruflichen Schulen“ mit einer Lehrverpflichtung von sieben SWS
- Entwicklung neuer Studiengangs- und Ausbildungskonzepte
- Evaluation und Begleitung des Studienganges
- Beratung und Betreuung der Studierenden im Studiengang und den Praktika
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und Institutionen der Berufsbildung

Die Abordnung erfolgt zunächst für zwei Jahre. Sie kann danach um weitere zwei Jahre verlängert werden (§ 67 Abs. 2 HSG).

Die Hochschule ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Forschung und Lehre zu erhöhen, und fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

Die Universität setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Gemäß Lehrverpflichtungsverordnung kann die Lehrverpflichtung schwerbehinderter Menschen auf Antrag im Einzelfall ermäßigt werden.

Fachauskünfte erteilen Prof. Dr. A. Willi Petersen, Telefon 0461 805-2155. Weitere Auskünfte erteilt Frau Böhle, Telefon 0461 805-2811.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg an das Präsidium der Universität Flensburg, z. H. Frau Karen Böhle, persönlich/vertraulich, Auf dem Campus 1, 24943 Flensburg, zu richten.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Geographischen Institut der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. August 2010 eine halbe Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst (A 13/A 14)

zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst in Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Durch den Einsatz von abgeordneten Lehrkräften soll die notwendige Verbindung zwischen Schulpraxis und Lehramtsstudium gestärkt werden.

Das Aufgabenfeld umfasst insbesondere Lehrtätigkeit im fachdidaktischen Bereich sowie die Mitwirkung bei der Betreuung der Studierenden in den Schulpraktischen Studien. Die Lehrverpflichtung umfasst acht gewichtete Semesterwochenstunden. Die Abordnungsstelle ist der fachdidaktischen Professur unmittelbar zugeordnet, so dass eine Mitwirkung an einschlägigen Projekten angeboten und erwartet wird.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an: Geographisches Institut, z. Hd. Herrn Prof. Dr. Wilfried Hoppe, Hermann-Rodewald-Straße 9, 24118 Kiel. Auskünfte unter Telefon 0431 880-1190.

An der Technischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist im Institut für Informatik zum 1. August 2010 eine viertel Stelle

einer Studienrätin/eines Studienrates im Hochschuldienst (A 13/A 14)

zu besetzen.

Die Besetzung kann nur durch Abordnung von im Schuldienst in Schleswig-Holstein fest angestellten Lehrkräften im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen und ist zunächst auf zwei Jahre befristet. Eine Verlängerung auf insgesamt vier Jahre ist möglich.

Die Aufgaben umfassen eine Lehrtätigkeit im Umfang von vier SWS in der Fachdidaktik der Informatik in den Zwei-Fächer-Studiengängen Informatik sowie die Mitwirkung bei konzeptionellen Fragen der Lehrerbildung im Fach Informatik.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen, Kopien akademischer Zeugnisse) innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg zu richten an: Prof. Dr. Michael Hanus, Institut für Informatik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 24098 Kiel. Bei Rückfragen: Telefon 0431 880-7271.